

Patientenvereinbarung

Liebe Patientin, lieber Patient,

unser gemeinsamer Therapieweg basiert auf gegenseitigem Vertrauen und auf Vertrauen in die Methoden und Mittel der ganzheitlichen Naturheilkunde. Neben dieser **Vertrauensbasis** liegen jeder Heilbehandlung jedoch auch einige **rechtliche Grundlagen** zugrunde, die ich für Sie hiermit kurz zusammenfassen möchte.

Als Heilpraktikerin arbeite ich eigenverantwortlich im Rahmen der freien Berufe gemäß § 18 EStG. Die **Tätigkeit eines Heilpraktikers** umfasst die Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden (§ 1 HeilprG). Ich unterliege der **Aufklärungspflicht**, das heißt, Sie als Patient werden von mir nach bestem Wissen und Gewissen über Art, Zweck, Dauer, Risiken und Kosten einer Behandlung sowie ggf. Folgen deren Unterlassung aufgeklärt, damit Sie Pro und Contra einer Behandlung abwägen und eine Entscheidung treffen können. Im Rahmen der **Dokumentationspflicht** bin ich verpflichtet, Ihren Fall zu dokumentieren. Die **Sorgfaltspflicht** gebietet, dass ich nur solche Methoden anwende, über die ich ausreichende Sachkunde besitze. Alle im Rahmen der Ausübung meines Berufes erlangten Informationen unterliegen der **Schweigepflicht**. Eine Offenbarung des Berufsgeheimnisses ist nur nach vorheriger Entbindung von der Schweigepflicht durch den Patienten erlaubt. Notwendige Auskünfte an Krankenkassenversicherer müssen nach bestem Wissen und Gewissen gegeben werden.

Hausbesuche in der eigenen Wohnung sind nach vorheriger Vereinbarung möglich. Bei Reisenden kann dies auch ein Hotel sein. Die Möglichkeit **telefonischer Beratung** im Rahmen einer fortgesetzten Behandlung bleibt hiervon unberührt. **Fernbehandlungen** via Brief, Fax, E-Mail oder Telefon ohne vorherige Untersuchung des Patienten sind unzulässig.

Ich weise darauf hin, dass ich laut Infektionsschutzgesetz bestimmte **Infektionskrankheiten** sowie **Geschlechtskrankheiten** nicht behandeln darf; bei Verdacht auf Vorliegen einer solchen Erkrankung muss der Patient an einen Arzt verwiesen werden.

Das Verhältnis zum Patienten beruht laut bürgerlichem Recht auf einem **Dienstvertrag** (§§ 611 - 630 BGB). Dieser Vertrag verpflichtet den Heilpraktiker zur Leistung der zugesagten Dienste, also z.B. zum Bemühen um Heilung oder Linderung einer Erkrankung in gegenseitigem Einvernehmen. Den Patienten verpflichtet er zur Vergütung dieser Leistung. Zu den Nebenpflichten des Patienten gehört die Mitwirkungspflicht an der Behandlung.

Der Dienstvertrag ist gemäß BGB nicht an eine bestimmte Form gebunden. Er kann auch durch schlüssige Handlungen ohne ausdrückliche Vereinbarung zustandekommen.

Die **Vergütungshöhe** darf frei zwischen Heilpraktiker und Patient vereinbart werden. Wurde bei Zustandekommen des Behandlungsvertrags über eine Vergütung nicht gesprochen, gilt sie laut BGB dennoch als vereinbart. Laut § 612 BGB kann der Patient davon ausgehen, dass sich die Vergütung im Rahmen der durchschnittlich üblichen Gebühren bewegt; im Falle einer Heilpraktikerbehandlung kann von einer Orientierung am Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (**GebÜH**) ausgegangen werden.

Die GebÜH dient als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung. Sie ist keine Gebührentaxe. Sie wurde 1985 als Ergebnis einer Umfrage zu allgemein üblichen Vergütungen herausgegeben und seitdem nicht mehr aktualisiert. Um Wirtschaftlichkeit zu erreichen, ist es daher möglich, dass die in der GebÜH angegebenen Beträge unter Umständen überschritten werden. Die Vergütung ist im Übrigen nicht abhängig von einem Heilerfolg, wenngleich natürlich für den Heilpraktiker die Verpflichtung zur gewissenhaften Behandlung besteht.

Eine **Kostenübernahme** für die Therapie sowie für verordnete Heilmittel durch gesetzliche Krankenkversicherer (GKV) findet nicht statt. Eine Kostenübernahme durch Beihilfefestsetzungsstellen wird im Einzelfall geprüft und erfolgt nicht zwangsläufig. Eine Kostenübernahme durch private Krankenkversicherer (PKV) wird sehr unterschiedlich auf Basis von Einzelfallprüfungen gehandhabt. Es ist möglich, dass auch von den PKV die Kosten nicht oder nur teilweise übernommen werden. Der Anspruch auf Vergütung besteht völlig unabhängig von der Kostenübernahme durch gesetzliche, private oder Zusatz-Krankenkversicherungen.

Die **Gebührenberechnung** für Privatpatienten und Patienten mit privater Zusatz-Krankenkversicherung erfolgt aufgrund der GebÜH von 1985; Patienten ohne private oder Zusatz-Krankenkversicherung berechne ich die Kosten auf Basis meiner aktuellen Gebührentabelle.

In meiner Praxis vereinbare ich **Termine** ohne lange Wartezeiten. Sollten Sie einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können und ihn nicht spätestens 24 Stunden vorher absagen, muss ich Ihnen die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Ich habe diese Erklärung gelesen und bin mit ihr einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift